

Reglement

der Schiedskommission der

SSO-Zürich

zur Prüfung von Honorarrechnungen

Ausgabe 2017

A. Allgemeines

Art. 1

1. Zweck
1. Die Schiedskommission der SSO-Zürich zur Prüfung von Honorarrechnungen (HPK) ist eine Schlichtungsstelle im Sinne einer Rechnungsprüfungsstelle gemäss von § 20 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Zürich vom 2. April 2007.
 2. Die im Reglement aufgeführten Bezeichnungen und Funktionen geltend sowohl für Frauen wie auch für Männer.

Art. 2

2. Aufgaben
1. Die HPK prüft und beurteilt zahnärztliche Honorarrechnungen die beanstandet werden, insbesondere wegen
 - Verletzung der Tarifordnungen
 - Nichteinhaltung von den Tarifordnungen abweichender Abreden
 - wegen nicht gehöriger Erfüllung
 2. Der Entscheid der HPK ist weder für den Einsprecher noch für den Zahnarzt verbindlich. Das Prüfergebnis hat empfehlenden Charakter.

Art. 3

3. Zuständigkeit
1. Die HPK ist zuständig für Zahnärzte, die im Zeitpunkt der Behandlung oder der Einsprache als Mitglieder der SSO im Kanton Zürich oder Glarus praktizieren.
 2. Die HPK ist nicht zuständig, wenn der Einsprecher und der Zahnarzt sich vor oder während des Verfahrens vor der HPK auf ein Schiedsgericht im Sinne von Art. 353 ff Zivilprozessordnung einigen, eine Partei bereits an den Friedensrichter oder an das Gericht gelangt ist.

B. Organisation

Art. 4

1. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
 2. Wahl der Beisitzer
 3. Wahl des Fachrates
 4. Bestellung der Beisitzer
 5. Sekretariat
1. Der Präsident und der Vizepräsident werden jeweils für die Dauer eines Gesellschaftsjahres durch die Generalversammlung der SSO-Zürich gewählt.
 2. Die Beisitzer, deren Zahl der Vorstand der SSO-Zürich bestimmt, werden auf Antrag des HPK-Präsidenten auf die Dauer von drei Jahren gewählt und haben einer der nachgenannten Fachgruppen anzugehören:
 - Prothetik
 - konservierende Behandlung und Parodontologie
 - Kieferorthopädie
 - Oralchirurgie / Kiefer- und Gesichtschirurgie
 - Implantologie
 3. Der Vorstand bestimmt aus jeder Fachgruppe einen Vertreter. Diese bilden den Fachrat, der das beratende Gremium des HPK-Präsidenten ist, insbesondere auch bezüglich der zu wählenden Beisitzer sowie für weitere Belange, welche ihm der HPK-Präsident zuweist.
 4. Für ein Verfahren werden die Beisitzer aufgrund der Einsprache aus den Fachgruppen im Turnus durch den HPK-Präsidenten bestimmt, der auch den Einsatz des Vizepräsidenten regelt.
 5. Das Sekretariat wird vom Präsidenten der HPK geführt.

Art. 5

- Wählbarkeit
1. des Präsidenten
 2. der Beisitzer
 3. Verschwiegenheit
1. Präsident und Vizepräsident der HPK dürfen nicht Zahnarzt und nicht Mitglied einer zahnärztlichen Organisation sein. Sie müssen über einen juristischen Abschluss verfügen und praktizierender Richter oder Anwalt sein.
 2. Die Beisitzer müssen Mitglieder der SSO-Zürich sein. Die Wiederwählbarkeit endet im Zeitpunkt der Aufgabe der Praxistätigkeit oder in der Regel nach vier Amtsdauern als HPK-Beisitzer.
 3. Die Mitglieder der HPK haben absolute Unparteilichkeit und Schweigepflicht zu wahren.

Art. 6

- Entschädigung
1. des Präsidenten
 2. der Beisitzer
1. Die Entschädigung des Präsidenten erfolgt gemäss Vereinbarung mit dem Vorstand der SSO-Zürich; der Vizepräsident wird durch den Präsidenten honoriert.
 2. Die Entschädigung der Beisitzer erfolgt gemäss Entschädigungsreglement SSO-Zürich.

C. Verfahren

I. Allgemeines

Art. 7

1. Legitimation
 2. Vertretung
1. Zur Einsprache im Sinne von Art. 2 Ziff. 1 berechtigt sind der Patient beziehungsweise sein allfälliger gesetzlicher Vertreter und gegebenenfalls auch seine Erben.
 2. Die Einsprache richtet sich gegen den behandelnden Zahnarzt, bei Aktivmitglieder B gegen den verantwortlichen Praxisinhaber bzw. bei juristischen Personen gegen den zahnärztlichen Leiter.
 3. Im Schlichtungsverfahren ist der Beizug eines Vertreters oder eines Beistandes nicht möglich, ausgenommen bei gesetzlichen Vertretern.

Art. 8

3. Verfahrensarten
1. Es werden folgende Verfahren unterschieden:
 - Auskünfte durch die HPK
 - Honorarprüfung
 - Behandlungsprüfung
 - Schlichtungsverfahren

Art. 9

4. Einleitung des Verfahrens
1. Einsprachen im Sinne von Art. 2 Ziff. 1 sind unter Anführung der wesentlichen Gründe beim Sekretariat der HPK schriftlich einzureichen. Der Einsprecher hat vorher vom Zahnarzt eine detaillierte Rechnung zu verlangen und diese mit der Einsprache einzureichen.
 2. Ferner hat er den Zahnarzt von der ärztlichen Geheimhaltungspflicht gegenüber der HPK zu entbinden.
 3. Der Präsident entscheidet, allenfalls nach Rücksprache mit einem Mitglied des Fachrates, welches Verfahren durchzuführen ist.

Art. 10

5. Vernehmlassung
des Zahnarztes

1. Die Einsprache wird dem Zahnarzt unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen zur schriftlichen Vernehmlassung zugestellt. Diese Frist kann in besonderen Fällen einmal erstreckt werden. Die Vernehmlassung ist obligatorisch und hat die Behandlung kalendriert und detailliert darzulegen sowie mittels der erstellten Unterlagen wie Röntgenbildern, Modellen etc. zu dokumentieren.

II. Auskünfte

Art. 11

Auskünfte

1. Auskünfte durch den Präsidenten oder das Sekretariat können ohne Konsultation des betroffenen Zahnarztes erledigt werden. Sie haben zum Ziel, Einsprachen infolge Missverständnissen oder ungenügender Informationen zu vermeiden.

III. Honorarprüfung

Art. 12

Honorarprüfung

1. Wird ausschliesslich die Höhe des zahnärztlichen Honorars beanstandet, wird die Honorarforderung nach dem gültigen Tarif der SSO und den geltenden Richtlinien überprüft.
2. Zur Überprüfung wird ein Beisitzer beigezogen.
3. Es wird keine Verhandlung durchgeführt und das Ergebnis wird den Parteien schriftlich mitgeteilt.

IV. Behandlungsprüfung

Art. 13

Behandlungsprüfung

1. Bei der Prüfung der Behandlung wird die beanstandete zahnärztliche Leistung nach anerkannten zahnmedizinischen Grundsätzen überprüft.
2. Die Prüfung erfolgt durch einen Beisitzer.
3. Das Ergebnis wird den Parteien schriftlich mitgeteilt.

V. Schlichtungsverfahren

Art. 14

1. Schlichtungs-
verfahren

1. Kann eine Einsprache durch die einfache Honorarprüfung oder durch die einfache Begutachtung nicht eindeutig beurteilt werden, wird ein mündliches Verfahren durchgeführt. Das Schlichtungsverfahren hat zum Ziel, zwischen den Parteien eine gütliche Einigung herbeizuführen und die Parteien von unnötigen Prozesskosten abzuhalten.

Art. 15

2. Zusammensetzung der Schiedskommission
1. Die HPK besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und zwei Beisitzern. Sofern erforderlich, sind auf Antrag der beiden Beisitzer weitere zwei Beisitzer beizuziehen.
3. Ablehnungsrecht im Schlichtungsverfahren
2. Den Parteien wird die vorgesehene Zusammensetzung der Schiedskommission bekanntgegeben. Die Parteien haben das Recht, innert fünf Tagen nach Kenntnisnahme von der Zusammensetzung der Schiedskommission einzelne oder alle Mitglieder der HPK einmal ohne Begründung abzulehnen.
3. Die Ersatznomination kann nur noch aus den in Art. 47 Abs. 1 ZPO genannten Gründen abgelehnt werden.

Art. 16

4. Aktenzirkulation
1. Steht die Zusammensetzung der HPK fest, werden die Akten unter den Mitgliedern in Zirkulation gesetzt.

Art. 17

5. Vorsorgliche Befundaufnahme
1. Ist bei der HPK ein Schlichtungsverfahren hängig, kann in dringenden und begründeten Fällen der Einsprecher verlangen, dass gegen Vorausbezahlung der mutmasslichen Kosten eine Befundaufnahme durch einen Beisitzer vorgenommen wird. Die Befundaufnahme hat sich auf objektiv feststellbare Tatsachen zu beschränken und ist zu dokumentieren. Sie darf keine Beurteilung oder Wertung enthalten. Der Zahnarzt kann beigezogen werden, sofern dadurch die Befundaufnahme nicht verzögert wird.

Art. 18

6. Sühneversuch
1. Der Präsident kann während des Verfahrens jederzeit einen Sühneversuch unternehmen.

Art. 19

7. Mündliche Verhandlung
1. Die Parteien werden zwecks ergänzender mündlicher Stellungnahme und Auskunfterteilung an die Beisitzer vorgeladen.
- a) Vorladung der Parteien
2. Der Zahnarzt ist verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten, nachdem sich das Sekretariat mit ihm vorher rechtzeitig über den Zeitpunkt der Verhandlung in Verbindung gesetzt hat. Der Zahnarzt ist verpflichtet, sämtliche von der HPK geforderten Unterlagen zur Verhandlung mitzubringen und den Beisitzern zur Verfügung zu stellen.
- b) Einladung von Auskunftspersonen
3. Die HPK kann auch allfällige Auskunftspersonen bitten, vor ihr zu erscheinen, sofern sie dies zur Abklärung des Falles für erforderlich erachtet. Sofern diese Mitglieder der SSO-Zürich sind, sind sie gehalten, der Vorladung Folge zu leisten.
- c) Mitwirkung des Patienten
4. Sofern erforderlich, hat sich der Einsprecher einer klinischen und röntgenologischen Abklärung zu unterziehen. Widersetzt sich der Patient einer solchen Abklärung oder nimmt er an der Verhandlung nach einmaliger Aufforderung nicht teil, kann die HPK auf die Weiterbehandlung der Einsprache verzichten und das Verfahren für erledigt erklären.

Art. 20

8. Beratung und Ausfällung des Entscheides
1. Nach durchgeführter Begutachtung zieht sich die HPK zur Beratung zurück.
2. Die HPK bemüht sich in erster Linie, den beiden Parteien einen Vermittlungsvorschlag zu unterbreiten, und kann zu diesem Zweck, nach durchgeführter Beratung, einzeln mit den Parteien verhandeln.
3. Ist der Vermittlungsversuch erfolglos, so fällt die HPK einen Entscheid, bei welchem alle ihre Mitglieder verpflichtet sind, ihr Stimmrecht auszuüben. Für das Zustandekommen eines Entscheides ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich.

Art. 21

9. Eröffnung des
Entscheides

1. Der Entscheid ist schriftlich zu begründen und den Parteien mitzuteilen, versehen mit der Unterschrift des Präsidenten.
Die Akten, soweit sie nicht den Parteien herauszugeben sind, sind zusammen mit der vollständigen Ausfertigung des Entscheides durch das Sekretariat der HPK während 10 Jahren aufzubewahren.

Art. 22

10. Rechtsmittel und
Verbindlichkeit

1. Die Ergebnisse und der Entscheid sind für beide Parteien unverbindlich. Sind die Parteien mit dem Prüfungsergebnis oder dem Entscheid nicht einverstanden, steht ihnen zur Weiterverfolgung der Ansprüche der ordentliche Prozessweg offen.

2. Kommt zwischen den Parteien eine Einigung zustande, gilt die Einsprache als definitiv erledigt. Die Parteien verzichten ausdrücklich darauf, später neue Einwände und Ansprüche in der gleichen Sache vorzunehmen.

D. Gebühren

Art. 23

1. Gebührenordnung und
Gebührenbemessung

1. Der Vorstand der SSO-Zürich erlässt eine Gebührenordnung. Innerhalb dieser Gebührenordnung setzt der Präsident der HPK die Gebühren fest, welche von den Parteien erhoben werden und an das Sekretariat der HPK zu bezahlen sind.

Art. 24

2. Kostenaufgabe
a) grundsätzlich
b) bei teilweisem Unterliegen
c) bei Vergleich

1. Die Gebühren sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen.

2. Hat kein Teil ganz obsiegt, so sind sie in dem Verhältnis zu verteilen, in welchem die Parteien unterlegen sind.

3. Bei einem Vergleich sind die Gebühren vorbehältlich anderweitiger Abmachungen der Parteien dem Einsprecher und dem Zahnarzt je hälftig aufzuerlegen.

4. Verursacht eine Partei unnötigen Mehraufwand, ist dieser der jeweiligen Partei aufzuerlegen.

5. Verursacht eine Partei den vorzeitigen Abbruch des Verfahrens, werden die Kosten in der Regel ihr auferlegt.

6. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.

Art. 25

3. Kautionspflicht

1. Der Präsident ist berechtigt in voraussichtlich komplizierten Fällen und in solchen, bei denen Zweifel an der Zahlungswilligkeit des Einsprechers bestehen, die Sicherstellung der Gebühren zu verlangen.

Art. 26

4. Befreiung von Gebühren

1. In Fällen ausgewiesener Bedürftigkeit des Einsprechers kann die HPK die ihn treffenden Gebühren erlassen.

E. Überweisung der Akten an den Vorstand der SSO-Zürich

Art. 27

1. Ist die HPK der Ansicht, der Zahnarzt habe die Standesordnung verletzt, überweist sie die Akten an den Vorstand der Zahnärzte-Gesellschaft zur Weiterbehandlung im Sinne von § 39 ff der SSO-Zürich-Statuten.
2. Gibt der Zahnarzt unverhältnismässig oft Anlass zum Tätigwerden der HPK, missachtet er Bestimmungen des vorliegenden Reglementes oder widersetzt er sich den Anordnungen der HPK, gibt diese dem Vorstand der SSO-Zürich davon Kenntnis.

F. Schlussbestimmungen

Art. 28

1. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist am 5. November 2008 von der Generalversammlung beschlossen und sofort in Kraft gesetzt worden. Es enthält die Änderungen bis 22. März 2017.

Zürich, 22. März 2017

Der Präsident:
Dr. Roger Naef

Der Aktuar:
Dr. Christian Ramel

Der Sekretär:
RA Markus Schmid